BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Stadtbürgerschaft 17. Wahlperiode

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 6 vom 11. Mai 2010

Der Petitionsausschuss hat am 11. Mai 2010 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Manfred Oppermann (Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/234

Gegenstand: Winterbekleidungsbeihilfe für Kinder

Begründung: Der Petent begehrt die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Kin-

der, die in Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften leben. Zur Begründung trägt er vor, mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II seien die Regelsätze für Kinder nicht in ausreichender Höhe festgesetzt worden. Damit lasse sich der tatsächliche Bedarf an Bekleidung nicht

decken.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Regelsätze für Hartz-IV-Empfänger werden auf Bundesebene festgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber beauftragt, die Regelsätze neu zu überdenken. In diesem Zusammenhang müssten die tatsächlichen Bedarfe von Kindern ermittelt und berücksichtigt werden. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat zugesichert, dass sie sich in diesem Prozess, wie bereits in der Vergangenheit, einbringen werde.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könnten über die Regelsätze hinausgehende Leistungen nur als freiwillige Leistungen der Kommune erbracht werden. Angesichts der Haushaltslage der Stadtgemeinde Bremen stehen dafür keine Mittel zur Verfügung. Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2009 bereits einen entsprechenden Antrag der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Eingabe-Nr.: S 17/236

Gegenstand: Aufenthaltsbestimmungsrecht

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen eine gerichtliche Entscheidung, nach

der sie gemeinsam mit ihrem Kind in einer betreuten Einrichtung untergebracht wird. Sie trägt vor, ambulante Hilfen seien ausreichend.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das

Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Petentin im Gerichtstermin ihre Zustimmung zum Wohnen in einer betreuten Einrichtung erteilt hat.

Eingabe-Nr.: S 17/239

Gegenstand: Umgangsrecht und Betreuung

Begründung: Die Petentin begehrt mehr Mitbestimmung bei der Erziehung ihres Kindes und eine Ausdehnung des ihr zustehenden Umgangsrechts.

Außerdem bittet sie darum, die für sie bestehende rechtliche Betreu-

ung aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Regelung zu den Besuchskontakten mit dem Kind der Petentin erfolgt aufgrund einer Vereinbarung, die die Kindeseltern mit dem Jugendamt anlässlich eines von der Petentin eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens getroffen haben. Die Petentin kann jederzeit bei Gericht den Antrag stellen, ihr Umgangsrecht auszuweiten. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin insoweit zu unterstützen.

Das Amtsgericht Bremen hat für die Petentin vor einigen Jahren eine rechtliche Betreuung angeordnet und diese verlängert. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auf Grund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Petentin jederzeit die Möglichkeit hat, die Aufhebung der Betreuung beim zuständigen Gericht zu beantragen.

Eingabe-Nr.: S 17/252

Gegenstand: Straßenbeleuchtung

Begründung: Der Petent dieser von fünf Personen unterstützten öffentlichen Peti-

tion regt an, die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung zu ändern, um so Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Er trägt vor, in vielen Städten werde die Straßenbeleuchtung ein- bzw. ausgeschaltet, obwohl die natürliche Außenhelligkeit nach dem subjektiven Empfinden noch ausreichend sei. Leerlaufzeiten ließen sich durch eine einfache Sichtprüfung leicht erkennen. Die Verkehrssicherheit werde so gewahrt. Ergänzend wurde in dem zu dieser Petition durchgeführten Forum angeregt, die Straßenbeleuchtung auf LED-Technik umzustellen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen wird die öffentliche Beleuchtung in Abhängigkeit des Verkehrsaufkommens und der Jahreszeit gesteuert. Die Ein- und Ausschaltschwellwerte liegen aus Kosten- und Energiespargründen am unteren Rand der empfohlenen Schwellwerte. Die für die Schaltung maßgebliche Helligkeit wird an Messstellen, die unbeeinflusst von künstlichen Lichtquellen sind, durch geeichte Messgeräte laufend ermittelt.

Dem Petenten ist zuzustimmen, dass der subjektive Helligkeitseindruck bei eingeschalteter Straßenbeleuchtung ein anderer ist, als der bei der Morgen- und Abenddämmerung. Dies liegt vor allem daran, dass im Fall der künstlichen Beleuchtung das Licht aus wenigen punktförmigen Quellen auf die Straße fällt. Das Tageslicht bei Dämmerung ist dagegen diffus. Auch ist das Lichtspektrum jeweils unterschiedlich, sodass subjektiv durchaus der Eindruck eines Helligkeitsunterschiedes aufkommen kann. Die wesentliche Aufgabe der Straßenbeleuchtung ist die Verkehrssicherung. Deshalb müssen Ein- und Ausschaltzeiten der Beleuchtung nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien gesteuert werden. Der subjektive Helligkeitseindruck einer oder mehrerer Personen kann insoweit nicht als Maßstab gelten.

Zurzeit wird in Bremen die Steuerung der Straßenbeleuchtung umgerüstet, um eine differenziertere Ein- und Ausschaltung der öffentlichen Beleuchtung zu ermöglichen. Nach deren Abschluss besteht die Möglichkeit, die Beleuchtung individueller nach den örtlichen Gegebenheiten ein- und auszuschalten und dabei weitere Einsparungen zu erzielen.

In den Wohnstraßen in Bremen werden überwiegend Energiesparlampen eingesetzt. Die Einsparung, die demgegenüber durch den Einsatz von LED-Lampen erzielt werden kann, ist nicht so hoch, dass sich unter Berücksichtigung des deutlich höheren Anschaffungspreises für LED-Lampen zurzeit ein wirtschaftlicher Vorteil ergeben würde. Der Petitionsausschuss ist jedoch davon überzeugt, dass die LED-Technik in der Straßenbeleuchtung zunehmend eine Rolle spielen wird. Sobald die Anschaffungspreise für LED-Lampen spürbar sinken, stellen sie eine vernünftige Klimaschutzmaßnahme und auch eine wirtschaftliche Alternative zu Energiesparlampen dar.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/206

Gegenstand: CITO-Sprachtest

Begründung: Die zuständige Referentin hat in einem Gespräch mit der Petentin

noch offene Fragen zur Durchführung des CITO-Tests und der hierfür erforderlichen Ausstattung beantwortet. Das Kind der Petentin wird in diesem Jahr erneut an dem Test teilnehmen. Die Petentin hat des-

halb erklärt, dass sich die Petition für sie erledigt hat.

Eingabe-Nr.: S 17/233

Gegenstand: Müllbeseitigung

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Verschmutzung eines privaten

Grundstücks. Er trägt vor, das Grundstück sei total verdreckt und werde als Treffpunkt für bestimmte Personengruppen genutzt. Seiner Ansicht nach solle die Reinigung gegebenenfalls im Wege der

Ersatzvornahme durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa einge-

holt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die öffentliche Hand darf in das Privateigentum Dritter nur dann eingreifen, wenn der Umfang der Verschmutzung ganz erheblich ist. Anlässlich einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind. Die Leitstelle "Saubere Stadt" hat deshalb den Eigentümer des Grundstücks um Aufreinigung gebeten. Dem ist dieser zwischenzeitlich nachgekommen. Für die Zukunft kann dem Petenten lediglich angeraten werden, sich weiterhin an die Leistelle "Saubere Stadt" zu wenden, wenn er eine Verschmutzung des Grundstücks feststellt.

Wegen der Anliegerverpflichtung zur Vornahme des Winterdienstes wurde das Stadtamt informiert.

Eingabe-Nr.: S 17/274

Gegenstand: Zustimmung zur Visaerteilung

Begründung: Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, die Ausländerbe-

hörde habe im Rahmen des behördeninternen Beteiligungsverfahrens der begehrten Visaerteilung zugestimmt. Dem Begehren des Petenten wurde somit entsprochen. Die Zuständigkeit für die Erteilung des Visums liegt bei der Deutschen Botschaft im Heimatland der Ehe-

frau des Petenten.

Eingabe-Nr.: S 17/277

Gegenstand: Ausnahmen von der Umweltzone

Begründung: Die Petentin bittet darum, für eine schwerstkranke Frau eine Ausnahme von den Fahrverboten der Umweltzone zuzulassen, damit sie

auch weiterhin am sozialen Leben teilnehmen kann.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat in seiner vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass nach den bundesgesetzlichen Vorgaben bereits jetzt eine Reihe von Fahrzeugen vom Fahrverbot der Umweltzonen ausgenommen ist, ohne dass es einer Kennzeichnung bedarf. Dazu zählen unter anderem auch Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihren Schwerbehindertenausweisen die Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" haben. Da die hier interessierende Person über einen solchen Ausweis verfügt, kann ein Fahrzeug, das ihrem Transport dient, die Umweltzone ohne Plakette oder Ausnahmegenehmigung befahren.

Eingabe-Nr.: S 17/238

Gegenstand: Beschwerde über die BAgIS

Begründung: Die Petentin beschwert sich über das Verhalten von Mitarbeitern der

BAgIS. Der Umgangston sei des Öfteren unangemessen. Sie erwarte, dass Mitarbeiter der BAgIS ihre Kunden beraten, deren Einwendungen ernst nehmen und auch Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen geben. Demgegenüber habe sie den Eindruck, dass man bei der BAgIS um alle Leistungen "betteln" müsse. In ihrer Leistungsakte habe sich mittlerweile ein absolutes Chaos entwickelt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hatte die Petentin Gelegenheit, im Rahmen der Sprechstunde der Vorsitzenden des Petitionsausschusses ihr Anliegen mündlich zu begründen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die BAgIS hat die Vorwürfe der Petentin hinsichtlich des Umgangstons zurückgewiesen. Dem Petitionsausschuss ist jedoch bekannt,

dass es in Einzelfällen zu unangemessenem Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BAgIS gegenüber den Kundinnen und Kunden kommen kann. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, die Geschäftsleitung der BAgIS habe mittlerweile einen ständigen Prozess eingeleitet, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAgIS für einen freundlichen und kundengemäßen Umgang sensibilisiert werden.

Die BAgIS hat erklärt, sie bedauere, wenn Leistungsansprüche der Petentin verzögert bearbeitet worden seien. Für die Zukunft sollte versucht werden, Schwierigkeiten bei der Leistungsbearbeitung im persönlichen Kontakt zwischen der Petentin und der BAgIS aufzuklären und Missverständnisse zu vermeiden.

Eingabe-Nr.: S 17/299

Gegenstand: Schulzuweisung

Begründung: Die Petenten haben ihre Petition zurückgezogen.

